sichtet und Mitleidung auch von dem
Gutt und Pächtern Pöbschütz und
Lehn in keine andere Herrschaft
Pächter, obgleich auch die unter
E. E. Raths und Gemeiner Stadt Juris-
diction liegen müßten, dieselben
nicht weggezogen, vielweniger
unter andern Herrschaften auch
nicht das geringste darzu zu ge-
brauchen, sondern alles und jedes al-
lein bey und unter dem Gutt Pös-
schütz oder Lehn in allewege un-
angetastet verbleiben zu lassen,
wie sie dann auf allen starzen Schaf
und Rastschaus aufhüeten, sich
gänzlich äußeren und enthalten, und
da in zu Zeiten hier draußen ver-
schmutzet werden möchte, kein andern,
als Hüdisbirsch hier schuhen und
davon jedesmahl von jedwedem Vier-
tel ein Bogl zu E. E. Raths Canzlen

Herzahlen, sie darumb auch schuldig
seyn sollen, wie ingleichergestalt hie-
das verhandelte Vorwerck samt dem
Lehn und Pflanzung Gute, als sey es
Teichen, Wiesen und Gebäuden oder
was es alles seyn möchte, hinwie-
derum verkauffet und eingetheilet,
auch an verschiedene Leute hie eines und
andere und gewisse und was einem
Jedwedem wie eigentlich verkauffet ha-
ben werden, jedes mahl bey E. E. Hochl.
Rathe mit einreichung der Kauffbriefe
darüber zur Confirmation anzuge-
ben, damit die neuen Besitzer
solcher ingebenden Güter in gebü-
rende Pflicht genommen werden mö-
ten. Wasten auch nach verlegten
gänzlichen Zerstörung Ihrer solch
verkauffteß Vorwerck und Güter
Pöbschütz und Lehn auffs förderlich-
ste vorgehegten gedinge ohne Judice
aliter etwa gerichtlich durch, verdient,
zu aufheben und überweisen wer-
den sollen, hemmen oder zu